

Neue Version der Satzung des Judo Kenshi Homburg-Erbach e.V. beschlossen von
Mitgliederversammlung am 06.03.2015

§ 1

Zweck des Vereins

1. Zweck des Sportvereins Judo Kenshi Homburg-Erbach e.V. ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung des Judo-Leistungs- und Kampfsports sowie des Judo-Breitensports durch Organisation eines geordneten Trainings- und Übungsbetriebes für die aktiven Mitglieder und die Bereitstellung der erforderlichen Übungsleiter.
2. Durchführung und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Lehrveranstaltungen auch in Zusammenarbeit mit dem SJB / DJB sowie das Angebot von sportlicher Freizeitgestaltung.

§ 2

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Judo Kenshi Homburg-Erbach“. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e. V. Der Verein ist aus der Judoabteilung des TV-Erbach bzw. der Judoabteilung des SSV Homburg-Erbach entstanden, welche im Jahre 1968 gegründet wurde. Der Sportverein Judo Kenshi ist der direkte Nachfolger der o. g. Judoabteilung und lebt und wirkt in dieser Tradition fort.
2. Sitz des Vereins ist Homburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Vorstand kann im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Der Verein hat folgende ordentlichen Mitgliedsformen:

- a) Mitglieder ab dem 16 Lebensjahr mit eigener Stimmberechtigung
- b) Jugendlichen unter 16 Jahren –stimmberechtigt ist der gesetzliche Vertreter mit einer Stimme pro jugendliches Mitglied.
- c) Firmenmitgliedschaft – stimmberechtigt durch einen Vertreter
- d) Befristete Mitglieder – Stimmberechtigung sehe 2a) und 2b)
- e) Fördernde Mitglieder - Stimmberechtigung sehe 2a)
- f) Passive Mitglieder - Stimmberechtigung sehe 2a) und 2b)
- g) Ehrenmitglieder - Stimmberechtigung sehe 2a) und 2b)

Abstimmen können nur Mitglieder die bei der Mitgliederversammlung anwesend sind.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich mit Wirkung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
- b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen kann. Ein wichtiger Grund ist z. B. die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages für drei aufeinander folgende Monate trotz Mahnung.
- c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, Vereins schädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.

Diese sind:

- A) Verwarnung
- B) Befristete Wettkampfsperre
- C) Befristetes Hallenverbot

Wettkampfsperre und Hallenverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen einen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den „Ehrenrat“ zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des erweiterten Vorstandes. Mit Versäumen der

Berufungsfrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch den Ehrenrat gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Jahr festgelegt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenrat
4. Die Kassenprüfer

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
 - b) Annahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Wahl des Vorstands;
 - e) Wahl des Ehrenrats und der Kassenprüfer;
 - f) Beschlussfassung über Satzung - Änderungen und die Vereinsauflösung;
 - g) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt;
 - h) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
 - i) Ausschluss eines Mitgliedes
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein durch Veröffentlichung in der Vereinsstätte mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrheit von drei

Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 8

Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Dem/der Vorsitzenden
 - Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem/der Kassenwart/-in
 - Dem/der Schriftführer/-in
 - Dem/der Jugendwart/-in
2. Dem Vorstand gehören weiterhin an:
 - Das Organisation -Team mit beratender Stimme
 - Die verantwortlichen Übungsleiter mit beratender Stimme
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich. Bei Geschäften unter 1000 Euro ist der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende berechtigt, den Verein alleine zu vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Der Vereinsvorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfalle übernimmt der Stellvertreter diese Aufgaben. Die Sitzungsleitung kann auch auf ein anderes Vorstandsmitglied delegiert werden.
6. In die Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung (MV)
- b) Ausarbeitung von Vorschlägen an die MV
- c) Durchführung der Beschlüsse der MV
- d) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
- e) Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins
- f) Erlassen und Außerkraftsetzen von Vereinsordnungen
- g) Ernennung und Einsetzen der Übungsleiter

Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzungen ist ein vom Vereinsvorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

§ 9

Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Neu- bzw. Wiederwahlen erfolgen in den Mitgliederversammlungen.

Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Die Wahl des Vorstands erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h., eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit muss die Wahl in schriftlicher geheimer Abstimmung wiederholt werden.

Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitglieder ist statthaft. Ein Grund zur Abberufung des Vorstands durch die MV ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung

§ 10

Kassenwesen

Der Kassenwart wickelt die Finanzgeschäfte des Vereins ab. Er führt die Kassenbücher. Bei allen Zahlungsvorgängen des Vereins ist die Gegenzeichnung des Kassenwarts und der Sichtvermerk des Vereinsvorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich. Die von der MV für höchstens zwei Jahre zu wählenden zwei Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber in der MV und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstands und des Kassierers.

§ 11

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen und entlassen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Sprecher einberufen.
3. Der Sprecher hat gegenüber dem Vorstand eine Berichtspflicht.
4. Darüber hinaus kann der Vorstand im Bedarfsfall auch Einzelpersonen mit der Lösung von Vereinsaufgaben betrauen. Auch diese haben gegenüber dem Vorstand eine Berichtspflicht.

§ 12

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe C der Satzung.
2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
3. Die Beschlussfassung des Ehrenrats regelt die Geschäftsordnung.

§ 13

Jugendleiter/-in

1. Der/die Jugendleiter/-in vertreten die Interessen der Jugend gegenüber dem Verein und dem Vorstand.
2. Sie machen zur Förderung der Jugend Vorschläge an den Vorstand und erarbeiten hierfür Konzepte.
3. Sie unterstützen den Vorstand aktiv bei der Durchführung von sportlichen und Freizeitaktivitäten der Jugend.

§ 14

Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich in ganz besonderer Weise um den Judosport verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 15

Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Judosports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 16

Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

Erlassene Vereinsordnungen müssen der MV zur Kenntnis gebracht werden

§ 17

Versicherung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist beim Landessportverband für das Saarland (LSVS). Der Verein hat auch die Möglichkeit, sich bei einem anderen Anbieter im gleichen Umfang versichern zu lassen.

§ 18

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins und bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband für Sport der Stadt Homburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.